



Haus und Garten

DER LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V. BERICHTET

Baupreisindex

November 2019

151,8

Basisjahr 2000 = 100

Dieser Baupreisindex kann unverändert
in das Excel-Wertermittlungsprogramm
übernommen werden.

Landesverband

105 Politik belohnt Einsicht der Bürger –
der Weg in den Garten bleibt erlaubt

106 Aus formalrechtlichen Gründen
verliert kein Verein seinen Vorstand

Verbandsinformationen

107 Fortsetzung Editorial

Aktuelles aus den Vereinen

108 Gartenfreunde Großerlach
und Umgebung e. V.
Zecken im Garten

109 Gartenfreunde Dettingen unter Teck e. V.
**Neue Zufahrt zur Gartenanlage:
Ein Weg zum Genießen**

Unsere Verstorbenen S. 110



Politik belohnt Einsicht der Bürger – der Weg in den Garten bleibt erlaubt

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

seit Veröffentlichung dieses Textes mit entsprechenden Verhaltensregeln „Stand 25.03. 2020“ auf der Homepage unseres Landesverbandes hat sich nichts Wesentliches geändert. Infolge der starren redaktionell-zeitlichen Bindung unserer Mitgliederzeitschrift können wir die Informationen erst jetzt – Sachstand: 14. April 2020 – auch in „Haus und Garten“ veröffentlichen:

Das nach eindrücklichen Appellen verständige, der Situation angepasste, Verhalten der Bevölkerung hat der Politik in Baden-Württemberg eine maßvolle und in die persönliche Freiheit nicht unangemessen eingreifende Verschärfung der „Kontaktbeschränkungen“ erlaubt. Damit sind unsere Kleingartenpächter bis auf Weiteres ihrer größten Sorge enthoben, nämlich dass sie ihren Kleingarten nicht mehr besuchen und bewirtschaften dürfen. Es gelten auch hier uneingeschränkt die allgemeinen Vorgaben für den „Öffentlichen Raum“,

die aus Gründen des Selbst- und Fremdschutzes immer auch auf den Parzellen mindestens einzuhalten sind. Allerdings sollten dabei auch die nachfolgenden, teilweise weitergehenden Empfehlungen dringend eingehalten werden um sich selbst und andere zu schützen:

- Die Kleingartenanlagen sind für die allgemeine Öffentlichkeit zu schließen.
- Der Weg in den Garten, der Aufenthalt in der Kleingartenanlage und auf den Parzellen für die jeweiligen

Pächter darf alleine, mit den Familienmitgliedern (ausschließlich denen, die in demselben Haushalt leben) oder mit höchstens einer weiteren Person erfolgen, d.h. es dürfen sich nicht mehr als zwei Personen, die nicht „unter einem Dach leben“, beieinander aufhalten.

Bitte achten Sie auch unbedingt und aufmerksam darauf, dass Ihre Kinder auf der eigenen Parzelle bleiben, weil Kinder und Jugendliche wohl nicht mit erkennbaren Symptomen erkranken, aber die Viren übertragen können. Wir müssen uns gegenseitig schützen!

- Gegenüber weiteren Personen muss ein „Sicherheitsabstand“ von mindestens 1,50 m eingehalten werden, das gilt auch beim Schwätzchen mit dem Nachbarpächter. Zwei Meter sind sicherer und tun niemandem weh! Keinesfalls dürfen Gruppen oder gar Menschenansammlungen entstehen.
- Spielplätze auf Gemeinschaftsflächen sind vom Verein unverzichtbar zu sperren und dürfen nicht benutzt werden.
- Auch Gemeinschaftsarbeit in Gruppen ist damit untersagt, für absolut unaufschiebbare(!) Arbeiten, z. B. zur Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, hat der Vorstand bzw. Obmann die Möglichkeit, dem Wasserwart oder den Pächtern z. B.

per E-Mail oder Telefon bestimmte Aufgaben ausschließlich in Einzelarbeit(!) zuzuweisen. Allerdings muss unbedingt darauf geachtet und die beauftragten Personen müssen ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass jeder wirklich alleine arbeiten muss! Statt fruchtloser Diskussionen geht es um Schutz und Sicherheit für alle.

- Vereinsheime sind ausnahmslos und absolut geschlossen zu halten. Bei verpachteten Vereinsheimen ist der Pächter für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- Auch Gemeinschaftstoiletten ganz gleich welcher Bauausführung sind aufgrund der gegebenen Corona-Ansteckungsmöglichkeit über fäkale Schmierinfektionen ausnahmslos zu schließen, um den Verein aus der Verantwortung zu nehmen.
- In jedem Fall haben die jeweils aktuellsten behördlichen Anordnungen (auch der örtlichen Landratsämter und Bürgermeisterämter!) ausnahmslos Vorrang und sind immer zu beachten!
- Information ist Ehrensache: Verfolgen Sie die Nachrichten und die Meldungen in den Medien aufmerksam und sorgfältig. Handeln Sie nach den gegebenen Anweisungen und Informationen.

Danken wir unseren Politikern für das Vertrauen, das sie uns im Vergleich zu anderen Ländern wie Frankreich, Italien oder Spanien mit ihren sehr weitreichenden Ausgangssperren durch die maßvollen, aber unverzichtbaren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit entgegengebracht haben, indem wir uns an die Bestimmungen halten!

Und sind wir als Kleingärtner oder Hausgartenbesitzer dankbar für das Privileg, uns im eigenen Garten aufhalten und den Frühling, die Natur genießen zu dürfen. Vielleicht denken wir ja auch später daran, wenn es wieder darum geht, für den Verein, dem wir als Kleingärtner das alles zu verdanken haben oder der uns als Hausgärtner mit Informationen die Gartenpflege erleichtert, Aufgaben zu übernehmen, sei es als Funktionsträger oder wenn helfende Hände gefragt sind.

Führt diese Krise zu einer Neubesinnung auf die Werte der Gemeinschaft und die Bedeutung des gemeinsamen Handelns, wäre dies bei allen Sorgen, Nöten und Belastungen ein Schritt in die richtige Richtung!

Bitte halten Sie sich unbedingt an die Vorgaben, genießen Sie mit Freude Ihren Garten und tun Sie alles, um die eigene Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen zu schützen!

Präsident Klaus Otto,
Vertrauensanwalt RA Ralf Bernd Herden

Aus formalrechtlichen Gründen verliert kein Verein seinen Vorstand

Am 17. März hatte sich Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden, Vertrauensanwalt des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und Vizepräsident des Eigenheimerverbandes Deutschland e.V., an Landesjustizminister Guido Wolf (MdL) gewandt und auf die Problematik der Vereine hingewiesen, welche der Corona-Krise wegen keine Mitgliederversammlung abhalten können, und deshalb u. U. ohne Vorstand und damit handlungsunfähig sein können. kommenden vier Jahre gewählt.

Bereits am 27. März antwortete Justizminister Guido Wolf MdL: „Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag, am 27. März 2020 der Deutsche Bundesrat das ‚Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corvi-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht‘ beschlossen.

Darin ist für Vereine in Artikel 2 § 5 Absatz 1 geregelt: ‚Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.‘

In Artikel 6 des Gesetzes ist geregelt: ‚Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.‘

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 27. März 2020 verkündet.

Wir sehen es positiv, dass Land und Bund sich in unserem Sinne der Sorgen nicht nur der Kleingartenvereine angenommen haben. Und dass Landesjustizminister Guido Wolf MdL so schnell reagiert hat, wofür sich Ralf Bernd Herden nochmals ausdrücklich bei ihm bedankt hat.“

VERBANDSINFORMATIONEN

Ansprechpartner

Die Häufung von **Sachfragen** an die Geschäftsstelle des LV im Rahmen des Vereins- & Kleingartenrechts **bezüglich Satzung, Gartenordnung, Wertermittlung und Pächterwechsel** nehmen unseren Fachberaterkollegen **Harald Schäfer** derart in Beschlag, dass ab sofort **für alle Grünen Themen, insbesondere Vorträge in den Bezirken und Vereinen**, Fachberater **Jörg Gensicke** Ansprechpartner ist.

Artikel für ‚Haus und Garten‘ über die Homepage versenden

Bitte nutzen Sie zur Übermittlung von Artikeln für die Zeitschrift unsere Internetseite gartenfreunde-landesverband-bw.de unter „Funktionäre“, Rubrik „Artikel für Zeitschrift“. Dort können Sie bequem den Text eingeben, Bilder hochladen und werden an alle notwendigen Angaben erinnert.